

## Selbstverpflichtung

Die folgende Selbstverpflichtung gilt für alle Formen gemeindlicher Arbeit in haupt- und ehrenamtlicher Begleitung in der Kirchengemeinde Schnelsen. Sie ist die Grundlage unseres Handelns an und mit den Menschen in der Gemeinde.

- (1) Ich begegne den mir anvertrauten Menschen in der Gemeinde sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage aktiv zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Ich spreche grenzverletzende Situationen gegenüber einer Leitungsperson oder der für Beschwerden solcher Art benannten Vertrauensperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.
- (2) Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende/r eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Ich achte die Würde eines jeden Menschen in jeder Situation.
- (3) Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze alle Menschen in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten.
- (4) Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes habe, verhalte ich mich entsprechend dem Notfallplan der Kirchengemeinde. Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Menschen jedes Alters an erster Stelle. Ich erkenne an, dass die gesetzlichen Vorschriften zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) auch in der Gemeinde gelten. (s. Anlage).
- (5) Mir ist bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit oder an Menschen, die mir anvertraut sind bzw. sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
- (6) Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit einer sexualisierten oder anderen Gewalttat rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich dazu, dieses meinem Vorgesetzten/meiner Vorgesetzten bzw. der leitenden hauptamtlichen Person sofort mitzuteilen.

Wir beachten dabei die grundgesetzlich geschützte Menschenwürde sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines jeden, insbesondere:

1. Recht der persönlichen Ehre

Über das GG hinaus ist das Recht der persönlichen Ehre zivil- und strafrechtlich gemäß § 823 Abs. 2 BGB und §§ 185 ff. StGB geschützt. Hierbei geht es vorrangig um den Schutz vor Verleumdung, übler Nachrede und Beleidigung, also um unwahre Tatsachenbehauptungen oder Meinungen mit subjektiven Werturteilen.

2. Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung

Hierzu zählen insbesondere sexuelle Themen und andere Intimitäten wie Krankheiten, aber auch private Angelegenheiten, die nicht ohne Zustimmung des Betroffenen weiterverbreitet werden dürfen.

Datum ..... Name.....

Unterschrift.....